

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Kölpl / 2054

Geschäftszahl:  
BMWA-15.130/0039-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **BMUK;BIFIE-Gesetz 2008. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeckt sich, in der Anlage die Ressortstellungnahme zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

#### **1 Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 05.10.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht, Kunst und Kultur  
 Minoritenpl. 5  
 1014 Wien

Name/Durchwahl:  
 Mag. Köpl / 2054

Geschäftszahl:  
 BMWA-15.130/0039-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **BMUK;BIFIE-Gesetz 2008. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium teilt zum Betreff Folgendes mit:

**1) Zu § 3 Abs. 3 BIFIE-Gesetz:**

§ 3 Abs. 3 1. Satz sieht für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bzw. eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Wird die Tat begangen, um sich oder einen anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, so erhöht sich zwar die angedrohte Freiheitsstrafe auf bis zu einem Jahr, die Geldstrafe soll nach dem Gesetzeswortlaut auch in diesem Fall weiterhin höchstens 360 Tagessätze betragen. Der Umstand, dass in § 3 2. Satz nur der Strafrahmen für die Freiheitsstrafe erhöht wird, ist nicht ganz nachvollziehbar. Sollte es sich dabei um ein Redaktionsversehen handeln, wäre dies zu berichtigen.

**2) Zu § 20 Abs. 1 und § 23 BIFIE-Gesetz:**

Die Überleitungsbestimmungen des § 23 des Gesetzesentwurfs sehen ausdrücklich vor, dass für ehemalige Vertragsbedienstete bis zum Zeitpunkt ihres Übertritts in ein neues Arbeitsverhältnis zum BIFIE das VBG 1948 weiterhin zur Anwendung kommt. Unklar ist allerdings, ob für die Zeit vor dem Übertritt neben dem VBG 1948 auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen (wie z.B. das Angestelltengesetz und das AVRAG)



zur Anwendung kommen sollen oder nicht; diesbezüglich sollte jedenfalls eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden. Dabei wird auch auf die Geltungsbereichsbestimmungen der einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetze im Hinblick darauf, ob das BIFIE neu als Arbeitgeber von diesen Regelungen erfasst wird, zu achten sein. Bei dieser Ausgliederung bzw. dem Ausgliederungsgesetz sind jedenfalls die Vorgaben der Betriebsübergangs-Richtlinie (RL 2001/23/EG) zu beachten, soweit der Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 1 lit. c der Betriebsübergangs-Richtlinie (Übertragung von Agenden zwischen Verwaltungsbehörden) bei dieser Ausgliederung nicht zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich der für die dem BIFIE zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass für diese Bediensteten weiterhin das BDG zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang ist der Wortlaut des § 2 Abs. 1 BIFIE-Gesetz irreführend.

### 3) Zu § 20 Abs. 2 und § 22 BIFIE-Gesetz:

Unklar ist, ob für neu eintretende Arbeitnehmer/innen neben dem VBG 1948 auch das Arbeitsrecht Anwendung finden soll, bzw. ob für diese Arbeitnehmer/innen nach Abschluss eines Kollektivvertrags das Arbeitsrecht neben dem Kollektivvertrag gelten soll.

§ 22 normiert die sinngemäße Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des BIFIE. Der zweite Satz der Bestimmung des § 20 Abs. 2, wonach § 22 für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BIFIE Anwendung findet, könnte daher entfallen.

Da § 22 nur aus einem Absatz besteht, wäre in dem in § 20 Abs. 2 enthaltenen Verweis auf „22 Abs. 1“ jedenfalls der Ausdruck „Abs. 1“ zu streichen.

Im Übrigen steht die Gesetzesbestimmung des § 22 im Widerspruch zu den Erläuterungen zu § 23 BIFIE-Gesetz, wonach das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, ausschließlich für dienstzugeteilte Beamte und Beamtinnen und das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, für übergeleitete Vertragsbedienstete bzw. neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten soll.



**4) Zu § 23 Abs. 3 BIFIE-Gesetz:**

In formeller Hinsicht wird angemerkt, dass der Ausdruck „Beamten“ durch den Ausdruck „Beamtinnen oder Beamten“ und der Ausdruck „Arbeitnehmer“ durch den Ausdruck „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt werden sollte, da auch in den übrigen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs für diese Berufsbezeichnungen jeweils beide geschlechtsspezifischen Formen verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 05.10.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

